

## **Besondere Geschäftsbedingungen Premium Voice der IN-telegence GmbH**

### **1. Präambel/Vertragsgegenstand**

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die Abwicklung von Premium-Voice-Diensten durch die IN-telegence GmbH (im Folgenden IN-telegence) für Geschäftskunden (im Folgenden Partner oder Diensteanbieter). Die Leistungserbringung durch IN-telegence erfolgt im Zusammenwirken mit den nationalen Mobilfunk Providern.

Die Diensteanbieter vermarkten über Premium-Voice-Kurzwahlnummern entgeltliche, sprachbasierte Inhalte, Informationen bzw. Dienste gegenüber Mobilfunkkunden bzw. bieten entsprechende Dienste (im Folgenden Premium-Voice-Dienste) an.

IN-telegence stellt Diensteanbietern zu diesem Zweck Mobilfunk-Kurzwahlnummern und/oder PIN-Nummern zur Nutzung von Kurzwahlnummern zur Verfügung. Es sind somit folgende Fallgestaltungen möglich: Kurzwahlnummer exklusiv ohne Durchwahlen/PIN (Premium Voice Exclusive), Kurzwahlnummer exklusiv mit Durchwahlen/PIN (Premium Voice Extension), Kurzwahlnummern nicht exklusiv mit PIN (Premium Voice Shared). Ist im Folgenden von der Nutzung von Kurzwahlnummern die Rede, umfasst dies stets auch die Fälle der - ggf. auch nicht-exklusiven - Nutzung einer Kurzwahlnummer mittels PIN. Die möglichen Endkunden-Preisstufen, basierend auf den Vorgaben der Mobilfunkprovider, stellt IN-telegence den Diensteanbietern pro Kurzwahlnummer zur Wahl.

IN-telegence fungiert als reiner technischer Dienstleister für die Herstellung der Verbindung zu den nationalen Mobilfunk Providern bzw. die Weiterleitung der aus dem Mobilfunk auf die Kurzwahlnummern eingehenden Verbindungen auf die Ziele der Diensteanbieter und bietet somit unter der betreffenden Kurzwahlnummern keine eigenen Dienste gegenüber Mobilfunkkunden an.

1.2. Es finden im Übrigen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence Anwendung. Die Regelungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gehen bei Abweichungen den AGB als Spezialregelung vor.

### **2. Leistungen und Rechte der IN-telegence**

2.1. Sämtliche Leistungen der IN-telegence erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der jeweils geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur zu Kurzwahlnummern. IN-telegence wird insbesondere auch die gesetzlichen Obergrenzen des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) gemäß den Hinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Ziffer 3k) im veröffentlichten Merkblatt „Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)“ vom 29.11.2017 beachten. Die Abrechnung zeitbasierter Dienste des Partners im Factoring-Modell ist ohne Zahlungsdienstlizenz nur zulässig, wenn die genannten gesetzlichen Obergrenzen eingehalten werden.

2.2. IN-telegence veranlasst die technische Einrichtung des Diensteanbieters bzw. der zugehörigen Dienste gemäß der vom Kunden vorgelegten schriftlichen Dienstbeschreibung (im Folgenden Dienstesteckbrief) in den Autorisierungs- und Abrechnungssystemen der Mobilfunkprovider. Dienstesteckbriefe sind vor Aufnahme bzw. Änderung des Dienstes durch die Diensteanbieter seitens IN-telegence zu prüfen.

2.3. Des Weiteren veranlasst IN-telegence über die Anbindung an die nationalen Mobilfunkprovider die Abrechnung der durch die Mobilfunkkunden in Anspruch genommenen Premium-Voice-Dienste. Gleiches gilt für mögliche Storno-Buchungen.

2.4. Sofern die Vorgaben der Mobilfunkprovider bzw. entsprechende gesetzliche Regelungen (aktuell § 66b TKG) eine vorgeschaltete (kostenfreie) Preisansage bei Kurzwahlnummern vorschreiben, wird IN-telegence diese umsetzen.

2.5 Die Sprachverbindung wird durch den Mobilfunkanbieter oder nach dessen Vorgaben durch IN-telegence zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze von 50 Euro brutto je Einzelzahlung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 11 ZAG automatisch getrennt. Bei nicht Erreichen der Obergrenze erfolgt die Trennung spätestens nach 60 Minuten durch IN-telegence. Minimale zeitliche Unterschiede bei der durchzuführenden Zwangstrennung können bezogen auf die einzelnen Ursprungsnetze vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden.

2.6. Soweit die Mobilfunkanbieter vorgeben, dass Mobilfunkkunden eine oder mehrere sog. Bill-Warning-SMS“ zuzusenden sind, wenn innerhalb eines Kalendermonats ein Betrag von mindestens 50 Euro brutto pro Dienst oder pro Diensteanbieter und Rufnummer des Mobilfunkkunden oder ein Vielfaches davon erreicht wird, wird IN-telegence solche Bill-Warning-SMS für den Diensteanbieter versenden. Die Kosten des Versands der Bill-Warnings trägt der Diensteanbieter.

2.7. Anfragen und Beschwerden von Mobilfunkkunden werden seitens der Mobilfunkprovider an IN-telegence weitergeleitet und durch IN-telegence bearbeitet. Der Diensteanbieter unterstützt hierbei IN-telegence mit seinen Mitarbeitern. Er benennt IN-telegence mindestens einen Mitarbeiter nebst Vertreter, der IN-telegence zu den üblichen Geschäftszeiten zur Klärung von Mobilfunkkundenanfragen und -beschwerden zur Verfügung steht. Die Bearbeitung kann jedoch auch in dem Verweis auf Kontaktdaten des Diensteanbieters bestehen. Der Diensteanbieter benennt IN-telegence hierfür zur Beauskunftung gegenüber Mobilfunkkunden eine für den Verbraucher kostenfreie Rufnummer oder geographische Rufnummer als Kundenhotline-Rufnummer, unter der er zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ferner eine Fax-Nummer gleicher Art sowie eine E-Mail-Adresse für Mobilfunkkunden, die seine Premium-Voice-Dienste genutzt haben.

2.8. Einzelne Mobilfunkprovider behalten sich vor, für Fälle von Endkundenanfragen und -beschwerden, die über die reine Weiterleitung hinausgehen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro netto (Telekom) je Anfrage oder Beschwerde in Rechnung zu stellen. IN-telegence wird diese Aufwandsentschädigungen an die jeweils betroffenen Diensteanbieter weiter belasten.

2.9. Auf Verlangen der Mobilfunkkunden oder Mobilfunkprovider wird IN-telegence diesen den verantwortlichen Diensteanbieter der Premium-Voice-Dienste mit Namen, ladungsfähiger Anschrift und Kontaktdaten benennen.

2.10. Es wird klargestellt, dass die Mobilfunkprovider berechtigt sind, die Nutzung der Premium-Voice-Dienste oder einzelner solcher Dienste für einzelne Mobilfunkkunden oder Mobilfunkkunden-Gruppen auf deren Veranlassung hin oder auf eigene Veranlassung (bei Missbrauch durch den Diensteanbieter) zu sperren.

2.11. Es wird weiter klargestellt, dass durch die Erbringung der Premium-Voice-Dienste durch den Diensteanbieter eine Entgeltforderung gegenüber dem Mobilfunkkunden entsteht. Auf den Verkauf dieser Forderungen zum Zwecke der Abwicklung/ Abrechnung der Premium-Voice-Dienste wird unter Ziffer 8 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen näher eingegangen.

### **3. Leistungen und Pflichten des Diensteanbieters von Premium-Voice-Diensten, Vertragsstrafen**

3.1. Der Diensteanbieter bietet Mobilfunkkunden ausschließlich Premium-Voice-Dienste nach näherer Maßgabe der jeweiligen Dienstesteckbriefe an. Bei der Ersteinrichtung eines Premium-Voice-Dienstes muss der Diensteanbieter IN-telegence mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Einrichtungstermin den

Dienstesteckbrief zur Abnahme zukommen lassen. IN-telegence wird den Dienstesteckbrief freigeben, sobald die Mobilfunkprovider diesen abgenommen haben. Vor einer späteren Änderung des Dienstes muss der Diensteanbieter IN-telegence die Änderungen in Form eines aktualisierten Dienstesteckbriefes zukommen lassen. IN-telegence wird die Zustimmung möglichst zeitnah (innerhalb von ca. 3 Wochen) erteilen, sobald die Mobilfunkprovider ihre Zustimmung zu dem betreffenden Dienstesteckbrief erteilt haben. Maßgebend sind stets die Freigaben durch die Mobilfunkprovider. Ohne Freigabe eines Dienstesteckbriefes durch IN-telegence bzw. Bestätigung des Starttermins durch IN-telegence darf der Dienst nicht begonnen werden bzw. geändert werden. Für die Bewerbung und die Inhalte der Premium-Voice-Dienste ist im Innenverhältnis ausschließlich der Diensteanbieter verantwortlich. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IN-telegence ist der Diensteanbieter nicht berechtigt, andere als in dem Dienstesteckbrief aufgeführte Dienste zu erbringen.

3.2. Jede Änderung des Dienstinhalts oder ggf. Anpassung des Dienstes bedarf einer vorherigen Anpassung des Dienstesteckbriefes. Bietet der Diensteanbieter unmittelbar oder mittelbar andere als im gültigen Dienstesteckbrief genannte Dienste an, liegt darin ein Missbrauch durch den Diensteanbieter und ein erheblicher Vertragsverstoß. IN-telegence ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Kurzwahlnummer und die Abrechnung unverzüglich zu sperren. Ferner berechtigt ein solcher Verstoß IN-telegence, den Vertrag über die Erbringung von Premium Voice Leistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für jeden Fall des Missbrauchs ist der Diensteanbieter im Übrigen IN-telegence zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- Euro netto je Mobilfunkprovider verpflichtet. IN-telegence wird insofern jede Vertragsstrafe, die in diesem Zusammenhang seitens der Mobilfunkprovider erteilt wird, vollumfänglich an den Diensteanbieter weiter belasten.

3.3. Eine Zustimmung der IN-telegence zu den vorgelegten Dienstesteckbriefen entbindet den Diensteanbieter nicht von der Einhaltung der sonstigen in diesem Vertrag geregelten Pflichten. Der Diensteanbieter sichert zu, dass die von ihm genutzten technischen Systeme die Nutzung der Premium-Voice-Dienste vollumfänglich ermöglichen.

3.4. Es wird klargestellt, dass der Diensteanbieter die Erbringung und die Inhalte seiner Premium-Voice-Dienste ausschließlich selbst verantwortet und sämtliche Haftungsrisiken in diesem Zusammenhang trägt.

3.5. Der Diensteanbieter darf nur solche Dienste über seine Premium-Voice-Kurzwahlnummer erbringen, die einen tatsächlichen Mehrwert für die Mobilfunkkunden darstellen und unmittelbar über das mobile Endgerät des Mobilfunkkunden erfüllt werden. Die Nutzung als reine Bezahl- oder Bestellfunktion ist unzulässig.

3.6. Auch Dienste, die die Netzintegrität der Mobilfunknetze beeinträchtigen oder gefährden, Dienste mit sehr hohen Lastspitzen (z.B. Voting-Dienste) oder Dienste, die dem Wesen nach nur einer Weitervermittlung bzw. einem Routing dienen, sind ebenfalls unzulässig.

3.7. Der Diensteanbieter sichert zu, dass über eine von ihm genutzte Kurzwahlnummer keine Sprach- und/oder Datendienste angeboten werden, die hauptsächlich die Verbindung eines Mobilfunkkunden zu einer Mobilfunk- oder Festnetznummer eines anderen Endkunden in beliebigen Telekommunikationsnetzen zum Inhalt hat.

3.8. Der Verbindungsaufbau des Mobilfunkkunden muss grundsätzlich manuell einzeln erfolgen. Der Einsatz von Dialern zum automatischen Verbindungsaufbau durch den Diensteanbieter oder von ihm beauftragte Dritte ist untersagt. Stellen der Mobilfunkprovider und/oder IN-telegence fest, dass Verbindungen über Dialer hergestellt werden, wird die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters hierfür unterstellt. Es obliegt ihm, IN-telegence plausibel im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung o.ä. darzulegen, dass weder er noch von ihm Beauftragte für den Einsatz des Dialers verantwortlich sind.

3.9. Verstößt der Diensteanbieter gegen die Regelungen der Ziffern 3.5.-3.8., liegt darin jeweils ein Missbrauch durch den Diensteanbieter und ein erheblicher Vertragsverstoß. IN-telegence ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Kurzwahlnummer und die Abrechnung für diese unverzüglich zu sperren. Ferner berechtigt ein solcher Verstoß IN-telegence, den Vertrag über die Erbringung von Premium Voice Leistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für jeden Fall des Missbrauchs ist der Diensteanbieter im Übrigen IN-telegence zur

Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro netto je Mobilfunkprovider verpflichtet. IN-telegence wird insofern jede Vertragsstrafe, die in diesem Zusammenhang seitens der Mobilfunkprovider erteilt wird, vollumfänglich an den Diensteanbieter weiter belasten.

3.10. Der Diensteanbieter sichert zu, dass die Bewerbung seiner Dienste sowie die Diensteeerbringung selbst unter Einhaltung der geltenden Gesetze erfolgt. Im Einzelnen ist es dem Diensteanbieter untersagt, Nachrichten/ Anrufe jeglicher Form (Ping-Anrufe, SMS etc.) ohne vorheriges Einverständnis des Mobilfunkkunden an ihn abzusetzen, die denselben zum Anruf bzw. Rückruf auf einen verpassten Anruf veranlassen sollen. Eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Mobilfunkkunden hat der Diensteanbieter IN-telegence auf Verlangen vorzulegen.

3.11. Der Diensteanbieter sichert insbesondere zu, dass die von ihm über die Sprach-Kurzwahlnummer angebotenen Premium-Voice-Sprachdienste

(a) nicht gegen Strafgesetze verstoßen und keine rechts-oder sittenwidrigen Inhalte haben, insbesondere nicht solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a, 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der IN-telegence GmbH schädigen können

(b) nicht dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zuwiderlaufen

(c) keine verbotenen Glücksspiele darstellen

(d) nicht geeignet sind, die Grundrechte der BRD zu missachten bzw. gegen diese zu verstoßen

(e) nicht rassistischer oder diskriminierender Natur sind und dadurch geeignet sind, Rassenspannungen auszulösen oder zu fördern

(f) nicht geeignet sind, jemanden zum Gebrauch schädlicher Stoffe (auch im Sinne des Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetzes) zu ermutigen oder aufzustacheln

(g) keine Werbung beinhalten, es sei denn, der Empfänger ist mit der Zusendung etc. einverstanden

(h) und nicht gegen sonstige Bestimmungen gemäß geltender EU-Richtlinien, des nationalen Rechts oder des Landesrechts des Bundeslandes, in dem der Anschluss des Mobilfunkkunden geschaltet ist, verstoßen.

3.12. Im Fall eines Verstoßes des Diensteanbieters gegen die unter Ziffer 3.10. und 3.11. aufgeführten Verpflichtungen bzw. Verbote behalten sich die Mobilfunkprovider vor, Forderungen nicht anzukaufen bzw. bei bereits erfolgtem Ankauf diesen anzufechten. IN-telegence wird etwaige Anfechtungen entsprechend ebenfalls gegenüber dem Diensteanbieter erklären und erfolgte Abrechnungen gegenüber dem Diensteanbieter entsprechend korrigieren.

3.13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 3.10. und 3.11. liegt darin jeweils im Übrigen ein Missbrauch durch den Diensteanbieter und ein erheblicher Vertragsverstoß. IN-telegence ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Kurzwahlnummer/PIN und die Abrechnung für diese unverzüglich zu sperren. Trotz Sperrung der Leistungen bleibt der Diensteanbieter IN-telegence gegenüber weiter zur Zahlung der laufenden Entgelte (z.B. Grundgebühren) verpflichtet. Ferner berechtigt ein solcher Verstoß IN-telegence, den Vertrag über die Erbringung von Leistungen Premium Voice ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für jeden Fall des Missbrauchs ist der Diensteanbieter im Übrigen IN-telegence zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro netto je Mobilfunkprovider verpflichtet. IN-telegence wird insofern jede Vertragsstrafe,

die in diesem Zusammenhang seitens der Mobilfunkprovider erteilt wird, vollumfänglich an den Diensteanbieter weiter belasten.

3.14. Der Diensteanbieter hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung (Art. 11uKDG, § 6 TDG, § 6 MDStV) eingehalten werden. Hierzu zählen Name, Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten. Die hierzu notwendigen Angaben müssen kostenfrei entweder über eine nationale geografische Rufnummer oder eine Freephone (0800)-Rufnummer abrufbar sein. Anderenfalls liegt darin jeweils ein Missbrauch durch den Diensteanbieter. Für jeden Fall des Missbrauchs ist der Diensteanbieter IN-telegence zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- EUR netto je Mobilfunkprovider verpflichtet. IN-telegence wird insofern jede Vertragsstrafe, die in diesem Zusammenhang seitens der Mobilfunkprovider erteilt wird, vollumfänglich an den Diensteanbieter weiter belasten.

3.15. Bezüglich der Preisdarstellung in der Werbung für die Premium-Voice-Sprachdienste bzw. beim Angebot derselben sichert der Diensteanbieter zu, die Preise (inkl. Taktung) für den jeweiligen von ihm erbrachten Sprachdienst vor der Leistungserbringung gegenüber dem Mobilfunkkunden nach Maßgabe der Ziffer 4. dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zu kommunizieren und im Übrigen sämtliche gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich einzuhalten. Anderenfalls liegt darin jeweils ein Missbrauch durch den Diensteanbieter. Für jeden Fall des Missbrauchs ist der Diensteanbieter IN-telegence zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- Euro netto je Mobilfunkprovider verpflichtet. IN-telegence wird insofern jede Vertragsstrafe, die in diesem Zusammenhang seitens der Mobilfunkprovider erteilt wird, vollumfänglich an den Diensteanbieter weiter belasten. Sollten die Vorgaben in Ziffer 4. dieser Besonderen Geschäftsbedingungen den geltenden gesetzlichen Vorgaben an einzelnen Stellen zuwiderlaufen, gelten vorrangig die gesetzlichen Vorgaben.

3.16. Im Fall der Verwirkung von Vertragsstrafen fallen diese für jeden Verstoß gegen die betreffenden Regelungen an - unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. IN-telegence ist berechtigt, die Vertragsstrafen mit den Ausschüttungen der Anbietervergütung zu verrechnen.

3.17. Der Diensteanbieter wird nur Verbindungen annehmen, bei denen er eine erfolgreiche Leistungserbringung gewährleisten kann. Er verpflichtet sich, hierbei eine 98%ige Verfügbarkeit des Dienstes pro Monat sicherzustellen. Falls temporär, z.B. durch Überlast oder technische Störungen, welche im Verfügungsbereich des Diensteanbieters liegen, eine erfolgreiche Leistungserbringung nicht gewährleistet werden kann, wird der Diensteanbieter keine Verbindungen annehmen.

3.18. Im Hinblick auf Endkundenanfragen und Endkunden-Beschwerden wird auf das unter 2.7. Geregelter verwiesen. Dem Diensteanbieter obliegt es, etwaige Endkundenbeschwerden eigenverantwortlich zu prüfen und über etwaige Gutschriften bzw. Stornierungen gegenüber Mobilfunkkunden zu entscheiden. Der Diensteanbieter meldet IN-telegence die Fälle etwaiger Gutschriften bzw. Stornierungen von Forderungen unverzüglich.

3.19. Auf Anforderung seitens IN-telegence bzw. des Mobilfunkproviders ist der Diensteanbieter verpflichtet, auf erstes Anfordern sämtliche zur Durchsetzbarkeit der Forderungen relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen herauszugeben und insbesondere durch Vorlage entsprechender technischer Dokumentation nachzuweisen, dass die Leistung gegenüber dem Mobilfunkkunden tatsächlich erbracht wurde.

#### **4. Besondere Pflichten des Diensteanbieters betreffend das Angebot und die Bewerbung der Premium-Voice-Dienste**

4.1. Die Bewerbung der Premium-Voice-Dienste muss unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die nachfolgenden Vorgaben ergeben sich auch aus den Vorgaben der Mobilfunkprovider.

4.2. Der Diensteanbieter wird in seiner Werbung und in allen sonstigen Kommunikationsmaßnahmen den Gesamtkundenpreis (brutto) mit 2 Stellen hinter dem Komma angeben und dabei grundsätzlich zwischen

dem Transportanteil (Dienstleistung der Telekom u.a.) und dem Mehrwertdiensteanteil (Dienstleistung des Diensteanbieters) unterscheiden. So wird er die konkreten Beträge aufführen, aus denen sich der Gesamtendkundenpreis zusammensetzt, d.h., zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme dieses Dienstes einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Die Währung ist bei der Preisauszeichnung mit anzugeben, entweder mit „Euro“, „EUR“ oder €.

(a) Der Gesamtendkundenpreis ist deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kurzwahlrufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden.

(b) Für die Premium-Voice-Dienste bedeutet das Vorstehende, dass der Mehrwertdiensteanteil mit dem Hinweis „zzgl. Telekom-Transportleistung in Höhe von 29 Cent/Min.“ in jeglicher Kommunikation zu versehen ist bzw., dass gemäß der nachfolgenden Regelung unter (c) zu verfahren ist.

(c) Der Diensteanbieter ist berechtigt, in alleiniger Verantwortung und unter alleiniger Risikotragung in der Kommunikation seiner Sprachmehrwertdienste anstelle des Hinweises „zzgl. Telekom Transportleistung in Höhe von 29 Cent/Min.“, „enthält Telekom-Transportleistung in Höhe von 29 Cent/Min.“ zu kommunizieren. Sollte die Telekom während der Laufzeit des Vertrages und/oder danach von Dritten in Zusammenhang mit dem Angebot und der Kommunikation der Sprachmehrwertdienste in Anspruch genommen werden und entsprechend IN-telegence dafür in Anspruch nehmen, so wird der Diensteanbieter IN-telegence auf erstes Anfordern von allen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen freistellen und sämtliche hierdurch veranlassten Kosten tragen. Der Hinweis „zzgl. Telekom-Transportleistung“ oder „enthält Telekom-Transportleistung“ ist zwingend erforderlich. Entsprechendes gilt für die Transportkosten der anderen Mobilfunkprovider.

(d) Der Diensteanbieter wird im Übrigen sämtliche gesetzlichen Vorgaben zur Kommunikation der entstehenden Kosten, insbesondere die Vorgaben der Preisangaben-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten.

(e) Der Diensteanbieter wird Preisangaben in Printmedien, im Internet, und bei Online-Diensten gut lesbar in horizontaler Schriftrichtung in einer Mindestschriftgröße von 10 Punkt in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der Sprachkurzrufnummer angeben. Dabei ist der Hinweis auf den Preis für die Inanspruchnahme der Telekom-Transportleistung durch den Diensteanbieter in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Preis für die Inanspruchnahme des Mehrwertdiensteanteils darzustellen. Sollte der Diensteanbieter für die Kommunikation des Mehrwertdiensteanteils eine Schriftgröße von mehr als 20 Punkt wählen, so reicht es aus, wenn der Hinweis auf den Preis für die Inanspruchnahme der Telekom Transportleistung mindestens häftige Schriftgröße erreicht. Bei Plakatwerbung und sonstiger großflächigerer Kommunikation erhöht sich die Mindestschriftgröße entsprechend.

(f) Der Diensteanbieter wird die Preisangaben in Fernsehwerbespots gut lesbar und während der gesamten Dauer der Einblendung der Sprachkurzrufnummer darstellen. Die Preisangabe erfolgt in horizontaler Schriftrichtung in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunizierten Sprachkurzrufnummer. Die Schriftgröße der Kommunikation darf eine Schriftgröße von mindestens 8 Punkt (bezieht sich auf Printschriftgrößen), angepasst an die jeweilige Auflösung nicht unterschreiten. Der Diensteanbieter wird eine groteske (serifenfreie) Schrift mit einem von der Schriftfarbe deutlich abgehobenen Schatten verwenden.

(g) Der Diensteanbieter wird die Preisangaben für die Inanspruchnahme des Mehrwertdiensteanteils im Teletext gut lesbar in horizontaler Schriftrichtung in einer Mindestschriftgröße von 30 Bildpunkten, die des Hinweises auf die Telekom Transportleistung von mindestens 20 Bildpunkten in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Sprachkurzrufnummer auf derselben Teletextseite darstellen.

(h) Der Diensteanbieter wird die Preise für die Inanspruchnahme des Sprachmehrwertdienstes ebenso wie den Hinweis auf die Telekom-Transportleistung bei allen akustischen Werbemaßnahmen (z.B. Rundfunkwerbespots) gut hörbar und in der gleichen Lautstärke angeben wie den übrigen Teil der Werbespots. Die Preisangabe erfolgt unmittelbar vor oder unmittelbar nach der beworbenen Sprachkurzrufnummer.

(i) Der Diensteanbieter wird die Preisangaben bei SMS/MMS-Texten im laufenden Text vornehmen, so dass die Preisangabe vom Mobilfunkkunden nicht aufgrund eines Zeilenumbruchs am Ende des SMS/MMS-Textes vor der Nennung des Betrages oder durch ähnliche redaktionelle Maßnahmen übersehen werden kann.

(j) Der Diensteanbieter sichert zu, dass sich die Schriftfarbe bei allen Preisangaben in allen Werbemaßnahmen jeweils deutlich vom Hintergrund unterscheidet.

(k) Die Preisangabe darf nicht zeitlich kürzer als der Hinweis auf die Bestellmöglichkeit bzw. Nummer angezeigt werden.

(l) Der Diensteanbieter verpflichtet sich, seine Werbung bzw. die Kommunikation der Anruferkosten der Premium-Voice-Dienste auch bei etwaigen – mit IN-telegence vereinbarten – Änderungen der Entgeltstufen/Endkundenpreise in allen Kommunikationsmedien stets auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

(m) Der Anbieter hat in seiner werblichen und redaktionellen Gestaltung sicherzustellen, dass der Dienst eindeutig als über eine premium-tarifizierte Kurzwahl zugänglich erkennbar ist. Bei der Bewerbung unter Verwendung von Durchwahlziffern sind diese im Zusammenhang mit der Sprach-Kurzwahl anzugeben, jedoch optisch voneinander getrennt (z.B. durch Bindestrich). Bei der Tarifangabe muss deutlich sein, dass sich diese auf die Sprach-Kurzwahl und alle aufgeführten Durchwahlziffern bzw. PIN bezieht. Des Weiteren ist es dem Anbieter untersagt, in der werblichen und redaktionellen Gestaltung seines Dienstes den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der Sprach-Kurzwahl um eine nicht premium-tarifizierte Mobilfunkrufnummer handelt, z.B. durch Ergänzung um eine Mobilfunk-Vorwahl.

(n) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Premium-Voice-Kurzwahlnummern deutlich getrennt von Rufnummern aus der Gasse 0900 zu bewerben.

## **5. Sperren/Limits wegen drohender Überschreitung der monatlichen Obergrenze**

5.1. Die Mobilfunkanbieter behalten sich vor, die Nutzung des Dienstes des Partners vorübergehend mit oder ohne vorherige Ankündigung ganz oder ab Erreichen von 300 Euro brutto/Teilnehmer im Monat zu sperren, oder einzelne Mobilfunkkunden oder Kundengruppen zu sperren, wenn eine Überschreitung der monatlichen Obergrenze von 300 Euro brutto je Teilnehmer droht. Die Details des Sperr- und Entsperrverfahrens sind uns aktuell nicht bekannt.

5.2. IN-telegence behält sich ihrerseits vor, geeignete vorübergehende Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen monatlichen Obergrenze von 300 Euro brutto je MSISDN zu ergreifen, wenn die monatliche Jahrestrendbetrachtung bei IN-telegence auf eine Überschreitung der im Merkblatt festgelegten Obergrenze hinweist. IN-telegence ist hierbei grundsätzlich frei in der Wahl der Maßnahmen, wird aber eine für den Kunden möglichst wenig belastende Maßnahme wählen.

5.3. IN-telegence ist nach freiem Ermessen insbesondere berechtigt, einzelne MSISDN, einzelne oder alle Ursprungsnetze zeitweise, ganz oder ab Erreichen eines zuvor eingerichteten Umsatzlimits, vorübergehend für Anrufe zu sperren.

5.4. Partner bleibt trotz Sperrung der Leistungen IN-telegence gegenüber weiter zur Zahlung der monatlichen Entgelte (z.B. Grundgebühren) verpflichtet.

## **6. Anwendung der Regeln zur Dienstleistungskommission**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die über die Kurzwahlnummern vom Diensteanbieter erbrachten Premium-Voice-Dienste bezüglich der Behandlung zur Umsatzsteuer als solche im Sinne des § 3 Abs. 11a Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. § 3 Abs. 11 UStG gelten. Entsprechend gelten diese Premium-Voice-Dienste für umsatzsteuerliche Zwecke – abseits einer anderweitigen zivilrechtlichen Gestaltung im Verhältnis des

Diensteanbieters zum Mobilfunkkunden – als vom Diensteanbieter an IN-telegence erbracht, seitens IN-telegence gegenüber dem jeweiligen Mobilfunkprovider und von diesem gegenüber dem Mobilfunkkunden erbracht. Die Parteien werden die Dienstleistungen entsprechend abrechnen.

## **7. Dienstleistungskommission**

7.1. Es wird klargestellt, dass dem Diensteanbieter bei erfolgreicher Leistungserbringung unmittelbar gegenüber dem Mobilfunkkunden für eine logische Sekunde eine Forderung in Höhe des Mehrwertdiensteanteils zusteht.

7.2. Es werden hierbei nur solche Premium-Voice-Dienste einbezogen, die den zuvor von IN-telegence bzw. den Mobilfunk Providern freigegebenen Dienstesteckbriefen entsprechen.

## **8. Endkundenabrechnung/ Abrechnungstransaktionen/ Forderungskauf und -abtretung**

8.1. Die Premium-Voice-Dienste werden durch den Mobilfunkprovider nach jeweiligem Turnus (in der Regel monatlich) gegenüber dem Mobilfunkkunden abgerechnet. In der Mobilfunkrechnung oder an sonst geeigneter Stelle wird der Mobilfunkprovider Namen, Anschrift und Kontaktdaten der IN-telegence benennen. Eine gesonderte Ausweisung der Daten des Diensteanbieters in der Mobilfunkrechnung o.ä. ist derzeit nicht vorgesehen.

8.2. IN-telegence wird über ihre Schnittstellen zu den Mobilfunk Providern nur solche Forderungen abrechnen lassen, die einen Mindestbetrag je Einzelzahlung von 0,10 Euro brutto nicht unter- und einen Höchstbetrag von 50 Euro brutto nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Höchstbetrages wird die betroffene Forderung auch nicht anteilig abgerechnet.

8.3. Der Diensteanbieter bevollmächtigt IN-telegence, die bei erfolgreicher Verbindung zum Ziel des Diensteanbieters bzw. bei erfolgreicher Leistungserbringung entstehende Forderung des Diensteanbieters im eigenen Namen für fremde Rechnung an den jeweiligen Mobilfunkprovider (Abrechnungstransaktion) zu verkaufen und zeitgleich an diesen abzutreten, der sodann die Premium-Voice-Dienste gegenüber dem Mobilfunkkunden abrechnet.

8.4. Die Mobilfunkanbieter werden Angebote zum Kauf von Forderungen des Partners, die zu einer Überschreitung der Obergrenze von 50 Euro brutto je Einzelzahlung führen, insgesamt ablehnen und die Forderung des Partners gegenüber dem Mobilfunkkunden nicht abrechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass die monatliche Obergrenze von 300 Euro brutto je Teilnehmer beim jeweiligen Mobilfunkanbieter überschritten ist oder überschritten zu werden droht.

## **9. Veritätshaftung**

9.1. Der Diensteanbieter garantiert und haftet gegenüber IN-telegence dafür, dass die seitens der Mobilfunkprovider angekauften und an diese abgetretenen Forderungen einschließlich der Nebenrechte existieren, abtretbar sind und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Er garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem Bestand verändert werden, insbesondere dass die Forderungen nicht durch Einreden, Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte, wie z.B. Aufrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz oder Ansprüche auf Nachbesserung in ihrem Bestand verändert werden. Soweit der Diensteanbieter gegen die vorstehende Verpflichtung verstößt, ist er verpflichtet, IN-telegence sämtliche Kosten der Inanspruchnahme seitens der Mobilfunkprovider im Sinne der Kosten der Rechtsverfolgung, soweit diese notwendigerweise entstanden sind, zu tragen und IN-telegence entsprechend von solchen Kosten frei zu halten.

9.2. Soweit der Mobilfunkkunde nicht zur Zahlung verpflichtet ist und der Mobilfunkprovider vom Forderungskauf zurücktritt, kann IN-telegence sämtliche in diesem Zusammenhang ihr entstehenden Kosten

aufgrund der Geltendmachung von Schadensersatz durch die Mobilfunkprovider an den Diensteanbieter weiterbelasten.

## **10. Bonitätshaftung**

10.1. Die Mobilfunkprovider tragen für sämtliche angekauften Forderungen gegenüber den Mobilfunkkunden aus den erbrachten Premium-Voice-Diensten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit (Bonität) des Mobilfunkkunden.

10.2. Für den Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung und des Unterliegens des Mobilfunkproviders, weil die streitgegenständliche Forderung nicht besteht, oder des Obsiegens nur, weil der Diensteanbieter den rechtlichen Bestand der streitgegenständlichen Forderungen nachträglich hergestellt hat, trägt die Kosten der Diensteanbieter. Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann IN-telegence auf entsprechende Anforderung des Mobilfunkproviders vom Diensteanbieter einen angemessenen Vorschuss verlangen, der auch etwaige Kostenerstattungsansprüche des Mobilfunkkunden umfasst, wenn die Rechtsverfolgung durch den Mobilfunkprovider nicht allein aus Bonitätsgründen erforderlich ist.

## **11. Umsatzsteuerliche Behandlung, Abrechnung**

11.1. Alle Entgelte in diesem Vertrag bzw. in den gesonderten Preislisten Premium Voice sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, soweit sie nicht ausdrücklich als Brutto-Beträge angegeben sind.

11.2. Die Parteien wenden auf die vertragsgegenständlichen Premium-Voice-Dienste des Diensteanbieters die Regelungen des § 3 Abs. 11a UStG i.V.m. § 3 Abs. 11 UStG (Dienstleistungskommission) an.

11.3. Entsprechend der vorstehenden Regelung wird IN-telegence die auf den Sprachmehrwertdienst anfallende Umsatzsteuer als eigene Umsatzsteuer erklären und an die Finanzverwaltung abführen.

11.4. Auf Basis der Regelung des § 3 Abs. 11 UStG wird zwischen dem Diensteanbieter und IN-telegence eine Leistungserbringung in Form der Sprachmehrwertdienstleistung fingiert. Die Entgelte für diese Leistung sind entsprechend abzurechnen. Basis der Abrechnung ist der jeweilige Netto-Endkundenpreis. Von dem sich so ergebenden Entgelt werden die Dienstleistungsentgelte der IN-telegence in Abzug gebracht. Das sich daraus ergebende Entgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

11.5. Das sich gemäß Ziffer 10.4. ergebende Entgelt (hier: Anbietervergütung) wird seitens IN-telegence im Gutschriftswege gegenüber dem Diensteanbieter abrechnen. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Ende des Kalendermonats der erfolgreichen Verbindungen bzw. Forderungsverkäufe. Die Forderungen über Anbietervergütungen werden frühestens dann fällig, wenn diese durch Zahlungen der Mobilfunkprovider an IN-telegence gedeckt sind. In der Regel erfolgt eine Auszahlung der Anbietervergütungen ca. 6 Wochen nach Ende des Verbindungsmonats.

## **12. Haftung und Freistellung von Ansprüchen Dritter**

12.1. Ergänzend zu den Bestimmungen zur Haftung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence wird klargestellt, dass IN-telegence keine Haftung für Fälle technischer Störungen der Transaktionsplattformen bzw. Anbindungen an die Mobilfunkprovider übernimmt, aufgrund deren ein Ankauf von Payment-Belegen durch die Mobilfunkprovider oder einzelne dieser Provider nicht erfolgen kann. Diese Fällen stellen einen Fall der Unmöglichkeit dar, den IN-telegence nicht zu vertreten hat.

12.2. IN-telegence haftet des Weiteren nicht für Forderungen des Partners gegenüber Mobilfunkkunden, die seitens der Mobilfunkanbieter nicht angekauft wurden. Partner erwirbt in diesem Falle keinen Anspruch gegen IN-telegence auf Auszahlung einer Anbietervergütung, bleibt aber gegenüber IN-telegence zur Zahlung der angefallenen Entgelte für die Leistungen von IN-telegence verpflichtet.

12.3. Der Diensteanbieter stellt IN-telegence während der Laufzeit des Vertrages über IN-premium-Voice und danach von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen IN-telegence aufgrund des Angebotes von Premium-Voice-Diensten durch den Diensteanbieter geltend machen.

### **13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Inhalte dieses Vertrages sowie über Erkenntnisse und Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung erlangt haben, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche

- (a) der einen Partei vor dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren,
- (b) vor oder nach dem Zustandekommen dieses Vertrages von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind
- (c) der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Information an den Partner bekannt oder allgemein zugänglich waren
- (d) der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Bestimmungen zum oder nach dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich wurden
- (e) aufgrund gesetzlicher, richterlicher oder behördlicher Anordnung preisgegeben sind.

### **14. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung**

14.1. Der Vertrag über die Leistung Premium Voice kommt zustande mit Zugang der vom Kunden unterzeichneten Angebotsunterlagen bei IN-telegence (Annahme). Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des entsprechenden Dienstleistungsvertrages und in ihrer jeweils geltenden Fassung im Downloadbereich der Webseite der IN-telegence veröffentlicht und abrufbar.

14.2. Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes für den Partner.

14.3. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, beginnend ab dem ersten vollen Vertragsmonat. Der Vertrag über die Nutzung des Service Premium Voice verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

14.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14.5. Ein wichtiger Grund im Sinne einer außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn

- (a) durch Maßnahmen der Mobilfunkprovider IN-telegence die Nutzung von Premium-Voice- Kurzwahlnummern dauerhaft unmöglich gemacht wird.
- (b) der Diensteanbieter wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder die sich aus diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen verstößt.
- (c) in den AGB genannte Gründe der außerordentlichen Kündigung gegeben sind.

14.6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 15. Schlussbestimmung

15.1. Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabsprachen haben keinen Bestand. Abänderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

15.2. Sollten eine oder mehrere der in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingung zu ersetzen.

15.3. IN-telegence kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein nach § 271 HGB verbundenes Unternehmen übertragen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten, wenn IN-telegence vorher schriftlich zustimmt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15.4. Es gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

15.5. Gerichtsstand ist Köln, sofern der Partner Kaufmann ist, der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.